

StK. Pickhardt erläutert dem Rat aufgrund einer Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen eine Alternativberechnung der Grundgebühren für Wasserzähler.

Eine Veränderung der Beschlussvorlage wird nicht beantragt.

Der Rat beschließt:

1. Die vom Rat am 08.12.2004 TOP 10, mit Wirkung vom 01.01.2005 auf 1,69 € festgesetzte Verbrauchsgebühr wird für 2006 um 0,06 € auf 1,75 € je cbm angehoben. Grundlage ist die vorliegende Kalkulation in der Erfolgsübersicht 2006.
2. Die vom Rat am 16.12.1987, mit Wirkung vom 01.01.1988, auf 2,50 € festgesetzte Grundgebühr für den normalen Wassermesser Qn 2,5 ( 3 cbm ), wird ab 01.01.2006 auf 3,00 € Monat angehoben.  
Die größeren Wassermesser von Qn 6 bis Qn 150 werden entsprechend angehoben.  
Grundlage ist auch hier die vorliegende Kalkulation in der Erfolgsübersicht 2006.
3. 5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) und der §§ 4,6,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712/SGV. NW 610) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 07. Dezember 2005 folgenden 5. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 beschlossen.

#### Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

" (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Qn	2,5	3 – 5 cbm		3,00 €	im Monat
Qn	6	7 – 12 cbm		6,00 €	im Monat
Qn	10	20 cbm		9,00 €	im Monat
Qn	15	50 mm	Großwasserzähler	20,00 €	im Monat
Qn	40	80 mm	Großwasserzähler	25,00 €	im Monat
Qn	60	100 mm	Großwasserzähler	30,00 €	im Monat
Qn	150	150 mm	Großwasserzähler	40,00 €	im Monat
Qn	15	50 mm	Verbundzähler	45,00 €	im Monat
Qn	40	80 mm	Verbundzähler	55,00 €	im Monat
Qn	60	100 mm	Verbundzähler	70,00 €	im Monat
Qn	150	150 mm	Verbundzähler	90,00 €	im Monat

#### Artikel II

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

" (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,75 €"

### Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

### Artikel IV

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen.